

Der Gemeinderat Sennfeld erlässt aufgrund der Art.23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952, der Art.2 Ziffer 6, 3 und 93 des PStGB und des § 366 Ziffer 10 des StGB folgende ortsbehördliche Vorschrift über das Ablagern von Unrat usw. im Gemeindebereich:

§ 1

1. Schutt, Asche und andere Abfälle dürfen nur auf besonderen Schuttablagerungsplätzen der Gemeinde gelagert werden. Diese Plätze werden besonders gekennzeichnet werden. Diese Plätze werden besonders gekennzeichnet und deren Lage der Bevölkerung jeweils durch vorherige ortsübliche Bekanntgabe bekanntgegeben. Zur Zeit werden als solche bestimmt:
 - a) Für die Bewohner der Gochsheimer Höhe – wobei die Anfuhr nur mit Handwagen gestattet ist – eine gekennzeichnete Fläche im Tönning, links der Schwebheimer Straße.
 - b) Der alte Steinbruch am Prünkel, der der gesamten Einwohnerschaft der hiesigen Gemeinde zur Ablagerung zur Verfügung steht.
2. Verboten ist insbesondere das Wegwerfen von Gläsern, Flaschen, Scherben, Blechdosen und ähnlichen Gegenständen, durch die andere Personen gefährdet werden können, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Anlagen, auf fremde Grundstücke und in fließende und geschlossene Gewässer.

§ 2

Zu widerhandlungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

§ 3

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE SENNFELD
Sennfeld, den 25. Juni 1955

1. Bürgermeister